

Musterfeststellungsklage gegen Meta Platforms Ltd.; Anträge

1. Verstöße gegen DSGVO

a. Voreinstellung der Suchfunktion

i. Es wird festgestellt, dass die Musterbeklagte dadurch, dass sie die Voreinstellung in der Daten-Eingabemaske des Netzwerks „Facebook“ zur Suchbarkeit so ausgestaltete, dass das öffentliche Profil eines Nutzers, der natürliche Person und Verbraucher ist sowie den gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat, über das Kontakt-Importer-Tool durch Eingabe seiner Telefonnummer auffindbar war, gegen Art. 25 Abs 1 und 2, Art. 5 Abs. 1 a), b) und c) DSGVO verstoßen hat.

Hilfsweise für den Fall, dass das Gericht Ziffer 1. a. i. nicht positiv feststellt, wird beantragt, folgende Feststellung zu treffen:

ii. Es wird festgestellt, dass die Musterbeklagte dadurch, dass sie die Voreinstellung in der Daten-Eingabemaske des Netzwerks „Facebook“ zur Suchbarkeit so ausgestaltete, dass das öffentliche Profil eines Nutzers, der natürliche Person und Verbraucher ist sowie den gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat und der seine Telefonnummer in den Privatsphäre-Einstellungen des Netzwerks „Facebook“ nicht auf „öffentlich“ einstellte, dennoch für alle anderen Nutzer über das Kontakt-Importer-Tool durch Eingabe seiner Telefonnummer auffindbar war, gegen Art. 25 Abs 1 und 2, Art. 5 Abs. 1 a), b) und c) DSGVO verstoßen hat.

b. Keine Einwilligung

Es wird festgestellt, dass in einer erteilten Zustimmung eines Nutzers, der natürliche Person und Verbraucher ist sowie den gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat, zu den jeweils geltenden Nutzungsbedingungen im Rahmen des Registrierungsverfahrens keine wirksame Einwilligung gemäß Art. 6 Nr. 1 a), 7 Abs. 1 und 2 DSGVO in die in Feststellungsziel Ziff. 1 a. erfolgte Datenverarbeitung in Form der Öffentlichkeit der Daten in Verbindung mit der Suchbarkeitsfunktion liegt.

c. Mangelnder Schutz vor Scraping

Es wird festgestellt, dass die Musterbeklagte dadurch, dass sie keine geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat, um die massenhafte Eingabe randomisierter Ziffernfolgen in das Kontakt-Importer-Tool mit dem Ergebnis der Verknüpfung von Telefonnummern mit den Daten, die aus den öffentlichen Profilen der Nutzer des Netzwerks „Facebook“, die natürliche Person und Verbraucher sind sowie den gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben, ersichtlich sind, zu verhindern, gegen Art. 5 Abs. 1 Buchstabe f, Art. 24 und Art. 32 DSGVO verstoßen hat.

d. Unterlassene Meldung der Aufsichtsbehörde

Es wird festgestellt, dass die Musterbeklagte dadurch, dass sie das massenhafte Abgreifen und Verknüpfen von Telefonnummern und den aus den öffentlichen Profilen der Nutzer des Netzwerks „Facebook“ ersichtlichen Daten, die natürliche Person und Verbraucher sind sowie den gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben, durch unbefugte Dritte nicht unverzüglich der Aufsichtsbehörde gemeldet hat, gegen Art. 33 DSGVO verstoßen hat.

e. Unterlassene Benachrichtigung der betroffenen Nutzer

Es wird festgestellt, dass die Musterbeklagte dadurch, dass sie das massenhafte Abgreifen und Verknüpfen von Telefonnummern und den aus den öffentlichen Profilen der Nutzer des Netzwerks „Facebook“ ersichtlichen Daten, die natürliche Person und Verbraucher sind sowie den gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben, durch unbefugte Dritte nicht unverzüglich den betroffenen Nutzer angezeigt hat, gegen Art. 34 DSGVO verstoßen hat.

2. Keine Haftungsbefreiung

Es wird festgestellt, dass sich die Musterbeklagte im Falle des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 82 Abs. 1 DSGVO hinsichtlich des eingetretenen Schadens der Nutzer, die natürliche Person und Verbraucher sind sowie den gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben, in Form des Kontrollverlustes über die Telefonnummer sowie den aus den öffentlichen Profilen dieser Nutzer des Netzwerks „Facebook“ ersichtlichen Daten nicht nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO exkulpieren kann.

3. Rechtsfolgen aufgrund Kontrollverlustes

a. Mindestschaden

Es wird festgestellt, dass der Schadensersatzbetrag für Nutzer des Netzwerks „Facebook“, die natürliche Personen und Verbraucher sind sowie den gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben, im Falle des Vorliegens eines Schadenersatzanspruchs nach Art. 82 DSGVO aufgrund mindestens eines der unter Feststellungsziel Ziff. 1 beschriebenen Verstöße mit der Folge des Kontrollverlustes über personenbezogene Daten in Form der Telefonnummer im Zusammenhang mit den aus den öffentlichen Profilen der Nutzer ersichtlichen Daten, mit mindestens 100 € zu bemessen ist.

b. E-Mail-Adresse

Es wird festgestellt, dass sich der unter Feststellungsziel Ziff. 1. a. beschriebene Schadensersatzbetrag um mindestens weitere 100 € erhöht, wenn sich im öffentlichen Profil des Netzwerks „Facebook“ auch die E-Mail-Adresse des Nutzers befand.

c. Geburtsdatum

Es wird festgestellt, dass sich der unter Feststellungsziel Ziff. 1. a. beschriebene Schadensersatzbetrag um mindestens weitere 100 € erhöht, wenn sich im öffentlichen Profil des Netzwerks „Facebook“ auch das Geburtsdatum des Nutzers befand.

d. Wohnort

Es wird festgestellt, dass sich der unter Feststellungsziel Ziff. 1. a. beschriebene Schadensersatzbetrag um mindestens weitere 100 € erhöht, wenn sich im öffentlichen Profil des Netzwerks „Facebook“ auch der Wohnort des Nutzers befand.

e. Beziehungsstatus

Es wird festgestellt, dass sich der unter Feststellungsziel Ziff. 1. a. beschriebene Schadensersatzbetrag um mindestens weitere 200 € erhöht, wenn sich im öffentlichen Profil des Netzwerks „Facebook“ auch der Beziehungsstatus des Nutzers befand.